

Namen der Opfer der Hexenprozesse/Hexenverfolgung Hattersheim

Mindestens neun Frauen aus Hattersheim waren von 1597 bis 1618 von Hexenverfolgung betroffen. Mindestens vier Prozesse endeten mit einer Hinrichtung.

Hattersheim zählte 1609 etwa 250 Einwohner.

Fälle von Hexenverfolgung in Hattersheim:

Jahr	Name	Schicksal
1.	1596/97, Wolnsteter Elß, vermutlich hingerichtet	
2.	1597, Crein, Hans Roden Frau aus „Heidersheim“, Folter, dann unbekannt	
3.	1597 Thöngessen Krein (oder Crein), die Köchin von „Heidersheim“, verbrannt	
4.	Jeckel Elß, geflüchtet 1601	
5.	1601/02, die Heller Crain, verbrannt	
6.	1602, Elß, Hans Hahns Frau, die Han Elß, verbrannt	
7.	1602, Elß (auch Elisabeth oder Lies), Adam Möllers, jetzt aber Johan Hongels (Johann Höngels) Frau, Hausfrau von „Heidersheim“, die Heidersheimer Möllerin, fünfmal verhaftet, dreimal angeklagt, zweimal gefoltert, gestanden und widerrufen. Verurteilt zu lebenslangem Hausarrest und Bürgschaft von 2000 Talern, vermutlich 1601 aus der Haft entlassen.	
8.	1616, erfolglose Prozessanstrengung in Hattersheim	unbekannt
9.	1618, erfolglose Prozessanstrengung in Hattersheim	unbekannt

Quellen:

Luschberger, Franz: Hexenprozesse zwischen Main und Taunus, Protokoll der Offenbarungen und Grausamkeiten, Hochheim am Taunus 1991, S. 151 sowie: <http://www.hexenprozesse-kurmainz.de/geographie/kurmainz/opferlisten.html#c73410>, Herausgeber: Apl. Prof. Dr. Ludolf Pelizaeus, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Neuere Geschichte, Historisches Seminar, Jakob-Welder Weg 18, 55099 Mainz, letzter Aufruf 10.04.2013.

(zu 1, 4 und 7) Protokoll der Stadtverordnetenversammlung Hattersheim vom 3. Dezember

2015 zur Rehabilitierung der Opfer der Hexenprozesse/Hexenverfolgung

<http://www.anton->

<http://www.anton->
[praetorius.de/downloads/Drucksache%20Nr.%20678%20Nein%20zu%20Gewalt%20an%20Frauen.pdf](http://www.anton-)

Rehabilitierung

Die Stadtverordnetenversammlung Hattersheim hat am 3. Dezember 2015 einstimmig die Rehabilitierung der Opfer der Hexenprozesse/Hexenverfolgung beschlossen.

<http://www.anton->

<http://www.anton->
[praetorius.de/downloads/Drucksache%20Nr.%20678%20Nein%20zu%20Gewalt%20an%20Frauen.pdf](http://www.anton-)



Einweihung der Gedenktafel für die Opfer der Hexenprozesse/ Hexenverfolgung 15.9.2016

<http://www.fr.de/rhein-main/alle-gemeinden/main-taunus-kreis/hattersheim-es-ging-um-menschenblut-a-381896>

AG Opfergedenken will mit einer Tafel an Hexenverbrennung erinnern. 04.03.2016

<https://www.hattersheim.de/hexenverfolgung.html>

Gegen das Vergessen: Hexenverfolgung in Hattersheim

Ansprechpartnerin

Ute Gillmann
 AG Opfergedenken
 Rathaus Hattersheim
 Im Nassauer Hof 1 - 3
 65795 Hattersheim am Main
 Telefon: +49 (0)6190 970-235
ute.gillmann@hattersheim.de

Hattersheimer Schicksale: Quelle:

<https://www.hattersheim.de/hexenverfolgung.html>

- Thöngessen Krein (oder Crein)
- Wolnsteter Elß
- Crein, Hans Rodens Frau
- Heller Crain
- Jeckel Elß
- Elß, Hans Ha(h)ns Frau, Hahn Elß
- Elß (auch Elisabeth oder Lies), Johann Höngels Frau

Hattersheimer Schicksale:

Thöngessen Krein (oder Crein)

Sie wird auch als „die Köchin von Heidersheim“ aufgeführt. Nach ihrer Verhaftung wird sie am 6. September 1597 vermutlich in Hofheim zunächst gütlich befragt, ohne dass sie sich zu den gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen bekennt. Als sie dann ‚durch Aufziehen‘ gefoltert wird, legt sie, wie es heißt, ein umfassendes Geständnis ab.

Sie gibt an: Nach dem Tod ihres Mannes sei sie in wirtschaftliche Not geraten. Auf dem Weg zwischen Weilbach und Hattersheim sei ihr von einem Mann zugeredet worden, ihm „zu thun, was er haben welt“. Dafür habe dieser ihr Brot versprochen. Statt des Lohns habe er sie aber genötigt, mit ihm zum Teufelstanz nach Marxheim zu fahren, dort Gott und den Heiligen abzuschwören sowie unterschiedliche Schäden an Mensch, Vieh und Früchten zu verüben. Als Komplizinnen denunziert sie die Müllerin von Hattersheim und nennt deren ‚Bulteufel‘ Adam Sparpfennig. Außerdem belastet sie die Han Els aus Hattersheim und die Frau des Schöffen Lorenz Glitzens aus Hofheim. Man stellte die Folter ein, als sie versprach, alles auch im Guten zu bekennen, standhaft zu bleiben und nicht von dem Gesagten abfallen zu wollen.

Sie war durch die massive Beeinflussung und Bedrohungen im Verhör sowie durch die Folterungen in Verbindung mit den Bedingungen der Turmhaft psychisch so unter Druck geraten, dass sie wohl selbst an ihre Schuld geglaubt hat. Es könnte für tiefgreifende psychische Störungen sprechen, dass sie zunächst aussagt, dass ihr Bulteufel als Mücke bei ihr im Gefängnis gewesen sei und ihr befohlen habe, sie solle alles wieder leugnen. Und sie bittet darum, nicht im Dunkeln bleiben zu müssen, weil sie vor ihm Angst habe. Wenn man ihr etwas Licht lasse, würde er nicht wieder zu ihr kommen.

Ihr Todesdatum ist in den Akten nicht aufgeführt. Es ist aber davon auszugehen, dass sie nach diesen Geständnissen noch im selben Jahr 1597 verbrannt wurde.

Wolnsteter Elß

Elß Wolnsteter wurde am 5. Mai 1595 das erste Mal denunziert. Von ihr wissen wir lediglich, dass sie sich der Hexerei schuldig bekannt hat. Sie ist vermutlich zwischen 1596 und 1597 hingerichtet worden.

Crein, Hans Rodens Frau

Bei Crein Roden scheint es, dass eine öffentliche Beschimpfung der Grund für ihre Verhaftung gewesen ist. Es ist ein Charakteristikum der Hexenprozesse in Kurmainz, dass sie durch die Bevölkerung provoziert wurden. Das heißt, es bedurfte einer Initiative bzw. einer Anzeige aus der Gemeinde - von Einzelnen oder von Gruppen, um obrigkeitliche Untersuchungen in Gang zu setzen. Bisweilen reichte, wie im Falle von Crein Roden, lediglich eine öffentliche Beschimpfung dafür aus, dass die Mainzer Weltlichen Räte die Folter anordneten. 1597 hat sie unter der Folter ausgesagt - scheinbar aber widerrufen. Ihr weiteres Schicksal ist unbekannt.

Heller Crain

Auch über Crain Heller gibt es nur spärliche Nachrichten. Sie taucht als Denunziantin der Elß Jeckel und Elß Hahn auf. Laut des Verhörprotokolls der Elß Han vom 5. Juli 1602 soll sie mit der Jeckel Elß Umgang gehabt haben. Aufgrund der Denunziation ist anzunehmen, dass sie zuvor - vermutlich in den Jahren 1601 oder 1602 - verbrannt worden ist.

Jeckel Elß

Der Name der Elß Jeckel taucht ebenfalls im Verhörprotokoll der Elß Hahn vom 5. Juli 1602 auf. Elß Hahn hatte sich in ihrem Geständnis nämlich geweigert, andere Tatkomplizinnen zu nennen außer der „flüchtigen“ Jeckel Elß sowie jenen Frauen, die bereits hingerichtet worden waren. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass Elß Jeckel womöglich schon im Jahr 1601 aus Kurmainz geflohen war.

Elß, Hans Ha(h)ns Frau, Hahn Elß

Ausführlicher ist das Schicksal der Elß Hahn dokumentiert. Sie war von der Thöngessen Krein, in deren Verhör am 6. September 1597, denunziert worden. Vermutlich war sie schon einmal im Jahr 1601 verhaftet und vernommen worden.

Für den 5. Juli 1602 hatten die Mainzer Weltlichen Räte in Hofheim erneut ihr „peinliches“ Verhör angeordnet. Ihr wurde zur Last gelegt, mit der 1595 hingerichteten Schmidtin aus Hofheim Umgang gehabt zu haben. Auch die „exekutierte“ Heller Crein sollte ihre Komplizin gewesen sein. Desweiteren wurde ihr vorgeworfen, wie die Jeckel Elß zeitweilig flüchtig gewesen zu sein. Beide, Hahn Elß und Jeckel Elß, sollen nach der belastenden Aussage der Heller Crein von anderen gewarnt und dann geflohen sein. Eine Flucht galt von Gesetz wegen als Schuldeingeständnis.

Bei den Verhören wurde Han Elß immer wieder nach angeblichen Erscheinungen im Gefängnis befragt. Sie bejahte diese und bezeichnete sie als Engel, die ihr Mut zugesprochen hätten. Die Examinatoren erkannten darin aber den Teufel am Werk. Man suchte und fand ein Teufelsmahl auf ihrer Stirn. Der Scharfrichter gab zu Protokoll: Sie habe das Mahlzeichen, wie andere Zauberinnen auch. Er wolle die Henkersmahlzeit nehmen und darauf sterben, wenn dem nicht so wäre.

Ihr wurden Fußschrauben zur Folterung mit dem Seil angelegt. Sie weigerte sich dennoch beharrlich in ihrem Geständnis, außer den bereits hingerichteten und der flüchtigen Jeckel Elß, weitere Tatkomplizen zu nennen und leugnete selbst unter der Folter jeglichen Schadenszauber. Deshalb notierte der Protokollant: Man werde „wedder mit Lieb oder Leidt nichts ferner vor ihr pringen können“.

Also suchte man nach weiteren Indizien für ihre Teufelsbesessenheit, die das unbefriedigende Ergebnis des Verhørs untermauern sollten. Solche Anzeichen, die während der Verhöre beobachtet werden konnten, wurden ursächlich auf den Teufel zurückgeführt und sollten die Annahme der Schuld der Befragten erhärten. Akribisch protokolliert wurde deshalb, dass sie unter der Folter keine Tränen vergossen habe und: „Lecket alzeit das maul, und strich mit den fuesen uff der Erden, hin und wieder.“

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte dann eine Wiederholung des Verhørs, in dem Elß Hahn ihre Aussagen bestätigte. Ihre Hinrichtung ist nicht aktenkundig. Aber auf Grund ihres Geständnisses ist ihre Verbrennung wohl für das Jahr 1602 anzunehmen.

Elß (auch Elisabeth oder Lies), Johann Höngels Frau

Elisabeth Höngels taucht in den Akten regelmäßig als die Heidersheimer Möllerin auf. Es wird vermerkt, dass sie „Adam Möllers, itzo aber Johan Hongels haußfrau“ sei, also in zweiter Ehe mit Johann Höngels verheiratet war.

Ihr Fall hat für beträchtliches Aufsehen gesorgt, weil sie dreimal vor Gericht stand und ihr Anwalt Sebastian Homberg aus Frankfurt mit seiner Verteidigungsstrategie, die er auf Formfehler begründete, auch juristisch die Fragwürdigkeit der Hexenprozesse aufzeigte.

Sie war bereits im September 1597 von der Thöngessen Krein denunziert worden. Am 28. Dezember 1600 hat dann Bippen Merg aus Kriftel sie während der Folter als ihren Hauptmann benannt. Und Eva Bender aus Niederursel belastete sie ebenfalls in ihrem Verhör ein halbes Jahr später, am 16. Juli 1601, schwer.

Nachdem Bippen Merg sie Ende Dezember 1600 denunziert hatte, wurde Elisabeth Höngels verhaftet und am 8. Januar 1601 im Verhör der Bippen Merg gegenübergestellt. Die Möllerin habe die Konfrontation ohne Weinen ertragen, allerdings eine Komplizenschaft gezeugnet, wird protokolliert. Danach wurde sie trotz des weiterhin gegen sie bestehenden Verdachts auf Bitten guter Freunde und „nicht von Rechts wegen“, wie es hieß, wieder freigelassen.

Am 23. Juli 1601 wurde sie nach der neuerlichen Denunziation durch Eva Bender wieder verhaftet. Beim Verhör kamen die Aussagen der Thöngessen Krein und Bippen Merg zur Sprache. Es folgte eine Gegenüberstellung mit der dritten Denunziantin Eva Bender - der einzigen, die noch lebte.

Wie schon bei der Gegenüberstellung mit Bippen Merg traten auch jetzt soziale begründete Aversionen zu Tage. Die Möllerin war im Gegensatz zu Bippen Merg und Eva Bender, die aus ärmeren Verhältnissen stammten, eine wohlhabende Frau. Alle drei Denunziantinnen hatten den Name ihres Buhlteufels mit „Sparpfennig“ angegeben, was nicht nur den Verdacht gegen sie erhärtete, sondern auch auf Neid und Missgunst deutete. Mit den Aussagen der Anderen konfrontiert, gab Elß Höngels zu Protokoll, dass „solches ihr aus Haß beschehen wer“. „Sparpfennig“ oder „Spitzpfennig“ wurden Lasterteufel, besonders Geizteufel, genannt, deren Namen sich in der populären Teufelsliteratur fanden. Eva Bender hatte die Möllerin während der Verhöre und der Konfrontation wegen ihres Reichtums mehrfach des Stolzes und Hochmuts bezichtigt. Von Elisabeth Höngels öngels wurden diese Namen der Lasterteufel in späteren Verhören selbst benutzt.

Nach dem Verhör am 23. Juli kam die Hattersheimerin wieder ins Verließ und klagte: „sie käm nit wieder herauß, Iren freunden und Kindern gute Nacht zu entbotten.“

Eine Woche später, am 30. Juli 1601, wurde sie erneut vernommen. Man meinte, auch bei ihr Anzeichen der Teufelsbesessenheit zu erkennen, weil sie sich mit der Hand Luft zu fächelte, „als ob sie dem Bösen winke“. Schließlich wurde die Folter angeordnet. Dem Knecht des Scharfrichters soll sie bei Beginn der Folterung zugerant haben: Ehr soelt sie doch umb pringen“. Weitere Indizien für ihre angebliche Schuld wurden notiert. Sie habe während der Folter keine Tränen vergossen und: „hing stillschweigendt, thet die augen alzeit zu, als ob sie schlief“. Das interpretierten die Examinatoren argwöhnisch als sogenannten Hexenschlaf. Vermutlich handelte es sich dabei aber um eine Ohnmacht. Denn Elisabeth Höngels war den Qualen der Folter nicht gewachsen. Diese wurde deshalb am späten Nachmittag unterbrochen und am darauffolgenden Morgen fortgesetzt.

Bei der neuerlichen Gegenüberstellung mit Eva Bender am 31. Juli 1601 gestand sie dann, vom Teufel verführt worden zu sein und an Hexentänzen und Schadenszauber mitgewirkt zu haben. Sie sei „hier und dort zum Tanz zwischen Hattersheim und der Krifteler Unterweide gefahren. Ihr Buhlteufel habe Sparpfennig geheißt und nicht mehr von ihr begehrt, als sie auf den Tanz zu führen. Er habe auf dem Eid bestanden, dass sie zu ihm gehöre, er wollte ihr alles geben und sie wohl versorgen. Sie habe dies abgelehnt, weil sie selber genug hätte. Da habe er sie geschlagen, auch als sie nicht Gott abschwören wollte. Dann habe sie aber Gott ab

und dem Teufel zugeschworen, sie sei bei ihm im Bett gelegen, wisse aber nicht genau, glaube, daß es ihr Mann war. Bis zur Folterung habe sie nichts gewußt, sich danach aber erinnert. Um geschwind zu den Tänzen zu kommen, habe sie einen Bengel in der Hand gehabt. Den Wein dort hätte sie aus des Schultheißen Keller in Hofheim geholt. Der Teufel hätte die Keller allemal auf und wieder zu gemacht. Vor ihrer Verhaftung sei der Teufel mit ihr auch in der großen Kaufhaus-Stube gewesen, habe ihr dort verboten, nichts zu bekennen, sondern alles zu sagen, ihr werde Recht geschehen. In Hausen habe sie ihren Buhlteufel Spitzpfennig genannt. Den Wein in Hofheim hätte sie verdorben, auch Obst und Getreide. Schließlich bekennt sich die Möllerin selbst als eine Zauberin.“

Das Verhör lief jedoch nicht ohne Unterbrechungen ab. Bevor man sie ins Verlies hinabließ, erklärte sie aber, bei ihrer Aussage bleiben zu wollen. Zur Bekräftigung ihres Geständnisses äußerte sie den Wunsch, beim Pfarrer oder Kaplan zu beichten.

Eine gute Woche später, bei der ersten Verhandlung vor dem Peinlichen Halsgericht am 8. August 1601, ist Elisabeth Höngels so mutig, alles zu leugnen und abzustreiten. Ihr Verteidiger Sebastian Homberg aus Frankfurt berief sich gleichzeitig auf schwere Formfehler der Anklage: Weil es keinem Richter zustehe, Folter anzuordnen, wenn man sich nicht auf mindestens zwei rechtmäßige Zeugen, sondern nur auf die Aussagen von Komplizen stützen könne. Diese seien ehrlose Personen und unglaubwürdig. Außerdem seien ihm die Aussagen der Denunzianten vorenthalten worden. Die Beklagte sei daher frei zu lassen und habe Anspruch auf Erstattung der Kosten und Schmerzensgeld.

Der Ankläger aus Mainz entgegnete in Bezug auf die Schwierigkeit bei der Suche nach rechtmäßigen Zeugen, dass der Teufel und sein Anhang samt allen seinen ergebenen Hexen allgemein das Licht scheuen. Da sie bei Nacht ihre Zauberei üben und treiben, könne kein ehrlicher Mensch dies sehen, noch hören – es sei denn, er sei ihnen ebenbürtig. Deshalb sei man auf die Aussage von Komplizen angewiesen.

Der Einspruch von Rechtsanwalt Homberg gegen die Zulässigkeit von Tatkomplizen-Denunziationen war nicht nur für diesen Prozess eine ausgezeichnete Verhandlungsstrategie. Er rüttelte damit an der Berechtigung der Hexenprozesse überhaupt, weshalb er auch ankündigte, damit einen „Krieg der Rechte“ heraufbeschwören zu wollen. Tatsächlich war laut der ‚Constitutio Criminalis Carolina‘ von 1532 eine Verurteilung nur möglich, wenn die Angeklagten entweder geständig waren oder von zwei Augenzeugen belastet wurden. Das Gericht war mit dieser unerwarteten Argumentation überfordert und verwies den Fall an die Mainzer Weltlichen Räte. Bis dahin sollte die Möllerin in Haft bleiben.

Eva Bender aus Kriftel hingegen wurde zur Lebendverbrennung verurteilt. Vor ihrer Hinrichtung soll sie kniend gebetet haben, dass man mit den von ihr denunzierten Personen ebenso verfahren solle, wie mit ihr.

Zwölf Tage später, am 20. August 1601, wurde Elisabeth Höngels erneut ‚gütlich‘ verhört. Bei dem sogenannten Interrogatorium wurde in der Regel ein festgelegtes Fragenschema angewandt. Hatte dieses bei dem Verhör von Bippin Merg im Jahr 1610 mindestens vierundzwanzig Fragen umfasst, so wurde Elß Höngels in ihren Verhören ein Jahr später mit mehreren Schemata konfrontiert: Sie umfassten 20, 31 und 41 Artikel. Bei einer dieser Gelegenheiten und unter großer Belastung muss sie wohl Anna Glitzen aus Hofheim denunziert haben.

Elisabeth Höngels wurde am 30. August 1601 zum zweiten Mal vor Gericht gestellt und überraschenderweise widerrief sie erneut alle Aussagen. Sie hatte erklärt, dass sie nur deshalb

gefoltert worden ist, weil sie mehr als einmal angezeigt worden sei. Das Gericht vertagte sich wieder ergebnislos.

Am 2. Oktober 1601 wurde sie mittels Realterrition, bei der der Scharfrichter ihr die Wirkung der Folterinstrumente vorführte, zum fünften Mal verhört. Auch in diesem Verhör gestand sie alle Verbrechen, die ihr angelastet wurden; sprach aber Anna Glitzen von jeder Komplizenschaft frei.

Vor dem Halsgericht musste Elisabeth Höngels dann am 19. Oktober 1601 ihre dritte Gerichtsverhandlung bestehen. Sebastian Homberg war auch diesmal wieder ihr Verteidiger. Die Gegenseite hatte drei Ankläger aufgeboten. Die Entscheidung der Weltlichen Räte, den gesamten Prozess inklusive der Verhöre zu wiederholen, hatte die Verteidigungsstrategie Hombergs allerdings bestätigt und seine Position gestärkt. Erneut machte er die besagten Formfehler geltend und erklärte, das freiwillige Geständnis der Möllerin als irrelevant: es sei „nicht Kelber oder oxsen blut sondern Menschen blut, auch nit weiden kopf die wieder außgeschlagen uf zu zihen.“

Die Angeklagte wiederrief noch einmal - genauso wie am 30. August ihr letztes Geständnis. Sie strafte damit die Examinatoren Lügen, die erklärt hatten, dieses Geständnis sei freiwillig zustande gekommen. Unschlüssig verwies das Halsgericht den Fall wieder zurück an die Weltlichen Räte. Anna Glitzen wurde nach dem Widerruf von Elisabeth Höngels gegen Urfehde freigelassen.

Die Examinatoren wurden danach wegen ihrer angekratzten Glaubwürdigkeit ausgewechselt und am 31. Oktober 1601 wurde Elisabeth Höngels noch einmal verhört - erst in Güte, dann mittels Folter. Wie zweimal zuvor gestand sie wieder, leugnete aber jeden Schadenszauber und widerrief nochmal die Komplizenschaft von Anna Glitzen.

Mit der Protokollierung vom 31. Oktober 1601 schließt die Prozessakte. Nach dem Auf und Ab der Prozessführung wird Elisabeth Höngels aufgrund eines Gutachtens auf „starke Urfehde“ und Bürgschaft von 2000 Talern freigelassen. Bis zu ihrer Freilassung hatte sie also zwei Verhaftungen, gut vierzehn Wochen in Hofheimer ‚Gefängnislokalen‘ - im Turm und „uf der großen Kaufhausstuben“, sechs Verhöre, zwei Mal körperliche Folter und drei Gerichtsprozesse überstanden.

Die Urfehde (‚Bewährungsstrafe‘) bedeutete einen lebenslangen Hausarrest, den sie jedoch mindestens einmal nicht beachtete. Nachgewiesen ist eine Fahrt nach Frankfurt, für die sie eine Strafe von 200 Talern bezahlen musste. Nicht nur in Bezug auf diese aktenkundige Bestrafung stellt sich die Frage, ob, von wem und warum sie angezeigt worden ist.

Fest steht, dass Elisabeth Höngels im Jahr 1616, also fünfzehn Jahre nach ihrer Verfolgung, noch lebte und sich mehr oder weniger ihrer Freiheit erfreuen konnte. Der Höchster Gerichtsschreiber Balthasar Posch schloss nämlich in diesem Jahr ihre Akte mit der Bemerkung: „do die heiderßeheimer kein newe indica uff die Mullerin mit bestand werden vorbringen können sie nicht viel ausrichten werden.“